# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1752/73 DER KOMMISSION

## vom 29. Juni 1973

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 hinsichtlich der Verpackung des den Interventionsstellen angebotenen Magermilchpulvers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 454/73 (4), legt die Voraussetzungen fest, die die Verpackungen des den Interventionsstellen angebotenen Magermilchpulvers erfüllen müssen. Die Anmerkung (1) in diesem Anhang ermöglicht es den betreffenden Unternehmen der neuen Mitgliedstaaten, bis zum 30. September 1973 Verpackungen zu verwenden, die davon abweichende Merkmale aufweisen.

Es erweist sich als notwendig, diesen Unternehmen zur Anpassung ihrer Verpackungen an die Gemeinschaftsnormen eine zusätzliche Frist einzuräumen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 wird in der Anmerkung (1) das Datum des „30. September 1973" durch das Datum des „31. Januar 1974" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 7.